

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gerichtsstand**

Der Verein führt den Namen „Angelsportverein Jübek und Umgebung e.V.“. Sitz des Vereines ist die Geschäftsstelle in 24855 Bollingstedt, Mühlenstraße 20.

Die Eintragung im Vereinsregister erfolgte unter der Nr. 0103 beim Amtsgericht Schleswig.

Mitgliedschaften des Vereines bestehen im Verband Deutscher Sportfischer e.V., im Landessportfischerverband Schleswig-Holstein e.V. und im Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e. V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Schleswig.

## § 2

### **Grundsätze und Zweck des Vereines**

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Angelfischern, die sich gemeinsam verbunden fühlen durch eine innere Zuneigung und Hinwendung zur Natur. Er ist in besonderer Weise verpflichtet zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen der Tier- und Pflanzenwelt in den heimatlichen Gewässern. Der Verein fördert die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei und ermöglicht interessierten Personen, die sich gleichermaßen diesen Zielen verpflichtet fühlen, den Zugang zum Verein und zur Nutzung der vorhandenen Vereinseinrichtungen.

Der Zweck des Vereines ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Der Verein übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung.

Zu den vordringlichen und nachhaltigen Zielen des Vereines gehören:

- die Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Nutzungsfähigkeit der heimatlichen Gewässer,
- Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, besonders im Bereich der Gewässer,
- Förderung der gesamten freilebenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Förderung der Bestrebungen des Natur- Umwelt- und Landschaftsschutzes unter Wahrung der berechtigten Belange der Land- Forst- und Fischereiwirtschaft.
- Förderung des Tierschutzes im Rahmen der allgemeinen anerkannten Grundsätze und der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen,
- Pflege und Förderung der Jugendarbeit durch den Einsatz ausgebildeter Jugendbetreuer.

### **Aufgaben des Vereines**

1. Dem Verein obliegt die Wahrnehmung aller angelfischereilichen Interessen der Mitglieder.
2. Das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere eines artenreichen Fischbestandes in den heimatlichen Gewässern.
3. Die Zusammenarbeit mit Behörden, Ämtern und Einrichtungen in allen Belangen der Fischerei, insbesondere das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur bedeutsam sind. Besondere Mitwirkungspflichten ergeben sich aufgrund der Mitgliedschaften in den Dachverbänden innerhalb der Angelfischereiorganisation.
4. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf die vereinseigenen Gewässer und auf alle im und am Wasser lebenden Tiere und Pflanzen. Unterstützt werden Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufes. Renaturierungen ehemals verbauter Flüsse und Bäche werden unterstützt.
5. Der Erwerb oder die Anpachtung von Gewässern sowie deren Bewirtschaftung im Rahmen von Bewirtschaftungsplänen unter Beachtung der jeweiligen Gesetze und Verordnungen.
6. Die Schulung und Ausbildung der Mitglieder in allen Fragen der Gewässerpflege, der Bewirtschaftung, der Gerätehandhabung und der waidgerechten Fischereiausübung.
7. Die Jugendarbeit wird in besonderer Weise gefördert. Der Verein sorgt für eine zweckdienliche Ausbildung und ist bestrebt, den jugendlichen Mitgliedern durch sachkundige Unterweisung die Gedanken des Natur- und Umweltschutzes sowie der waidgerechten Angelfischereiausübung nahezubringen.
8. Aktive Beteiligung und Mitarbeit in allen Verbänden, Institutionen und kommunalen Gebietskörperschaften zu Belangen des Fischereiwesens wird angestrebt.
9. Die berechtigten Anliegen der Fremdenverkehrseinrichtungen werden unterstützt und gefördert.
10. Aktive Beteiligung an der Planung und Durchführung von Vorbereitungslehrgängen für die Fischereischeinprüfung.
11. Die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen im Fischen sowie die Förderung und Pflege des Castingsportes.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit und Verwendung der Vereinsmittel**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen §§ 51 ff der Abgabenordnung. Er ist uneigennützig tätig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Etwaige Überschüsse haben der Sicherung des Geschäftsbetriebes zu dienen und sind alsbald den satzungsmäßigen Zwecken zuzuführen.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Geschäftsführung hat nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen zu erfolgen. Die Mitglieder des Vereines erhalten keine Überschußanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5

### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat, unbescholten ist und gegen die keine Versagungsgründe gegen die Erteilung eines Fischereischeines vorliegen.

Der Verein bietet folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitgliedschaft,
- b) passive Mitgliedschaft.

Aktive und passive Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Satzung. Passive Mitglieder erhalten jedoch keine Fischereierlaubnisscheine und sind nicht zur Ableistung des Arbeitsdienstes verpflichtet. Eine Änderung der Art der Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Mitgliedes mit Wirksamkeit ab dem nächsten Geschäftsjahr, oder durch stillschweigendes Verhalten, in dem keine Verlängerung der Fischereierlaubnisscheine vorgenommen wird.

Die Mitgliedschaft setzt einen formgebunden schriftlichen Antrag an die Geschäftsstelle voraus. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter zum Vereinsbeitritt.

Die Mitgliedschaft wird begründet durch:

1. einen Aufnahmebeschluß des Vorstandes,
2. Nachweis der erfolgten Zahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages. Für die beantragte aktive Mitgliedschaft ist der Nachweis eines gültigen Fischereischeines zu führen.
3. Aushändigung des Sportfischerpasses und der sonstigen zur Ausübung der Angelfischerei benötigten Dokumente,

Gründe einer etwaigen Ablehnung der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben.

Über sonstige Mitgliedschaften , juristische Personen und Personengemeinschaften, entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:

- a) freiwilligen Austritt. Er kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden. Durch die fristgerechte Kündigung wird das Mitglied nicht entbunden von der Zahlung fälliger Beiträge und von der Erfüllung sonstiger gegenüber dem Verein bestehender Verpflichtungen.
- b) Tod des Mitgliedes,
- c) rechtskräftigen Ausschluß. Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es
  1. gegen die Regeln der Satzung, gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstoßen, andere dazu angestiftet, unterstützt oder solche Taten bewußt geduldet hat,
  2. den Zielen und Zwecken des Vereines ständig zuwiderhandelt oder dessen Ansehen schädigt,
  3. die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile zum Nachteil des Vereines nutzt oder mit dem Verein bei der Anpachtung bzw. Kauf eines Gewässers unmittelbar konkurriert,
  4. sich am Vereinsvermögen bereichert,
  5. den fälligen Beitrag trotz Mahnung nicht begleicht oder die sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.
- d) Auflösung des Vereines.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit einzuräumen, sich zu den Vorwürfen entweder schriftlich oder durch Anhörung zu erklären. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb eines Monats die Anrufung des Aufsichtsrates über die Geschäftsstelle zulässig. Eine fristgerechte Anrufung des Aufsichtsrates hat hinsichtlich des Ausschlusses aufschiebende Wirkung. Der Aufsichtsrat entscheidet endgültig.

Für den Ausschluß von Mitgliedern der Organe ist eine Zuständigkeit des Vorstandes nicht gegeben.

Nähere Einzelheiten zu dem Verfahren auf Anrufung des Aufsichtsrates sind in einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgewährt. Ein Anteil am Vereinsvermögen wird nicht begründet. Die vom Verein empfangenen Dokumente sind ohne Ersatz zurückzugeben.

## § 7

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Soweit sich nicht aus der Art der Mitgliedschaft satzungsmäßige Einschränkungen ergeben, haben die Mitglieder folgende Rechte:

- die Ausübung der waidgerechten Angelfischerei in den Vereinsgewässern nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie unter Beachtung der ergänzend vom Vorstand bekanntgegebenen Anordnungen und Weisungen.
- schonende und pflegliche Nutzung aller vereinseigenen Anlagen und Einrichtungen,
- Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Gemeinschaftsveranstaltungen und Turnieren sowie an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen,
- Mitwirkung im Umwelt- und Gewässerausschuß,
- Anspruch auf Beratung und Unterstützung in allen angelfischereilichen Angelegenheiten.

2. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich folgende Pflichten:

- die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen und sich für deren Verwirklichung nach besten Kräften einzusetzen,
- die Vereinsbeiträge und sonstigen Abgaben fristgerecht zu entrichten und den übrigen gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen,
- den Weisungen von Fischereiaufsehern, des Vorstandes und Beauftragten des Vorstandes Folge zu leisten und deren Anordnungen zu beachten,
- jedwede Betätigung im Verein hat unter tunlicher Beachtung und Rücksichtnahme auf fremdes Eigentum und Nutzungsrechte Dritter zu erfolgen.

## **§ 8**

### **Maßnahmen zur Gewährleistung eines geordneten Vereinslebens**

Das gesamte Vereinsgeschehen wird getragen von dem Gedanken des satzungskonformen und kameradschaftlichen Verhaltens eines jeden einzelnen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung, gegen gesetzliche Vorschriften, Anordnungen und Weisungen des Vorstandes können in minder schweren Fällen mit folgenden Maßregelungen belegt werden:

- a) Ermahnung mit und ohne Auflagen,
- b) Verweis mit und ohne Auflagen,
- c) zeitweiligem Entzug der Fischereierlaubnis für bestimmte oder alle Vereinsgewässer,
- d) Ableistung zusätzlicher Arbeitsdienststunden,
- e) Verhängung einer Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages.

Es können auch mehrere der vorgenannten Maßnahmen zusammen angewandt werden.

Über Maßnahmen gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Gegen Mitglieder des Vorstandes, die vom Aufsichtsrat berufen worden sind, kann über Maßnahmen nur der Aufsichtsrat befinden.

Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig für Maßnahmen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorstandsvorsitzenden und den 2. Vorsitzenden.

Die in § 6 dieser Satzung für das Ausschlußverfahren niedergelegten Verfahrensbestimmungen gelten auch für Maßnahmen nach § 8 a) bis e) dieser Satzung.

## **§ 9**

### **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe sind ausschließlich ehrenamtlich tätig, Es besteht lediglich ein Anspruch auf Erstattung der Auslagen. Art und Umfang der Auslagenerstattung sind in einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erlassenen Geschäftsordnung zu regeln.

## § 10

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung befindet über Angelegenheiten des Vereines, soweit dieses nicht anderen Organen vorbehalten ist.

Der Vorstand hat jeweils bis zum 30.04. eines jeden Jahres schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Jahreshauptversammlung einzuladen. Anträge zur Beschlußfassung der Mitgliederversammlung können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie spätestens 8 Tage vor dem Termin der Geschäftsstelle schriftlich zugegangen sind.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand unter Beachtung der Form und Ladungsfrist einberufen werden:

- a) auf Antrag des Aufsichtsrates, wenn es im Interesse des Vereines geboten erscheint,
- b) auf Beschluß des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 30 Mitglieder, 3 Mitglieder des Aufsichtsrates und 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Soweit diese Satzung keine anderen Bestimmungen vorsieht, trifft die Mitgliederversammlung ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren.

Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vorstandes oder vom 2. Vorsitzenden. Sind beide verhindert, bestimmt der Aufsichtsrat das mit der Versammlungsleitung zu beauftragende Mitglied des Vorstandes. Für die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter die Versammlungsleitung. Dieses gilt auch für Maßnahmen gegen den Vorsitzenden des Vorstandes oder den 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand hat am Versammlungsort Hausrecht und ist befugt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für einen ordnungsgemäßen Versammlungsablauf erforderlich sind.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden, auf Vorschlag des Aufsichtsrates,

- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Aufsichtsrates,
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- e) Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- g) Festsetzung des Jahresbeitrages und der Arbeitsdienststunden,
- h) Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, den Vorsitzenden des Vorstandes und den 2. Vorsitzenden,
- i) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines.

Die Entlastung des Vorsitzenden des Vorstandes und des 2. Vorsitzenden ist vom Aufsichtsrat zu beantragen. Wird die Entlastung nicht erteilt, kann die Mitgliederversammlung eine sofortige Neuwahl verlangen oder den Aufsichtsrat mit der Untersuchung der Vorkommnisse, die der Entlastung entgegenstehen, beauftragen. Der Bericht darüber ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## § 11

### **Aufsichtsrat**

Dem Aufsichtsrat gehören 6 Mitglieder an, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates bestimmen den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dessen Vertreter.

Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter anwesend sind.

Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in einem offenen Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden des Aufsichtsrates den Ausschlag.

Dem Aufsichtsrat werden folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von 5 Jahren,
- b) umfassende Überwachung der Geschäftstätigkeit des Vorstandes und der von ihm Beauftragten. Dem Aufsichtsrat sind auf Verlangen die benötigten Geschäftsunterlagen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) Vornahme aller Prüfungshandlungen im Rahmen der Finanz- und Vermögensverwaltung. Hierzu gehört auch eine Prüfung des vom Vorstand aufzustellenden Jahresabschlusses und des Handlungskostenvoranschlages,

- d) Einleitung von Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen die weiteren Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschwerdeinstanz für Ausschlußverfahren und Maßnahmen nach § 8 dieser Satzung gegen Mitglieder des Vereines,
- f) Abgabe des Rechenschaftsberichtes zur Jahreshauptversammlung, Der Rechenschaftsbericht hat Aussagen über die Positionen von a) bis e) zu enthalten. Weiter ist festzustellen, ob dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem 2. Vorsitzenden Entlastung erteilt werden kann,
- g) Genehmigung vom Vorstand erlassener Geschäftsordnungen.

Sitzungen des Aufsichtsrates finden statt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen. Es müssen im Geschäftsjahr mindestens zwei Sitzungen einberufen werden.

Der Aufsichtsrat trifft außerdem zusammen, wenn dieses vom Vorstand unter Bekanntgabe der Entscheidungsgründe beantragt wird.

An Sitzungen des Aufsichtsrates, die auf Antrag des Vorstandes stattfinden, dürfen der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende mit beratener Stimme teilnehmen.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden ist jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstandes.

Der Vorsitzende des Vorstandes und der 2. Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes gehören:

- der Geschäftsführer,
- der Sprecher des Umwelt- und Gewässerausschusses,
- der Jugendbetreuer.

Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Jugendbetreuer bedarf neben der Wahl durch den Aufsichtsrat außerdem der Bestätigung durch die Jugendgruppenversammlung. Soweit es sich um die weiteren Mitglieder des Vorstandes handelt, kann der Vorstand bis zur Wahl durch den Aufsichtsrat Mitglieder mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Obliegenheiten beauftragen

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereines, soweit nicht nach dieser Satzung oder aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen andere Regelungen zu beachten sind. Dem Vorstand ist im übrigen gestattet, Beauftragte zur eigenverantwortlichen Erledigung bestimmter Aufgaben zu bestellen. Dieses gilt auch für den Widerruf der Bestellung.

Der Vorsitzende des Vorstandes überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder und ist für einen geordneten Geschäftsablauf verantwortlich. Im Rahmen der Ziele und Aufgaben des Vereines bestimmt er die Richtlinien und ist weiter befugt, Regelungen für eine Geschäftsverteilung im Vorstand zu treffen.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vorstandes unter tunlicher Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen einberufen. Soweit es für Entscheidungen des Vorstandes angezeigt ist, können Mitglieder des Aufsichtsrates, Beauftragte oder sonstige Mitglieder des Vereines beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder der 2. Vorsitzende sowie mindestens 2 weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit in einem offenen Abstimmungsverfahren herbeigeführt. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Es ist zulässig, Beschlüsse auf schriftlichen Vorlagen im Umlaufverfahren herbeizuführen.

## **§ 13**

### **Jugendgruppe**

Mitglieder des Vereines bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sind in der Jugendgruppe zusammengeschlossen.

Die Jugendgruppe im Verein gibt sich eine eigene Ordnung. Die Grundsätze hierfür sind in einer vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu erlassenen Geschäftsordnung für die Jugendgruppe zu erlassen. Sie müssen den Richtlinien der freien Jugendhilfe und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

Sinn und Zweck der Jugendarbeit im Verein ist es, die Jugendlichen nach Maßgabe dieser Satzung mit waidgerechtem Verhalten vertraut zu machen, sie zu einem natur- und umweltgerechten Bewußtsein heranzubilden und jugendpflegerisch zu betreuen.

Die Jugendgruppe wird von dem Jugendbetreuer geleitet.

Die Wahl des Jugendbetreuers vom Aufsichtsrat muß von der Jugendgruppe bestätigt werden.

Der Jugendbetreuer gehört zu den weiteren Mitgliedern des Vorstandes.

## **§ 14**

### **Umwelt- und Gewässerausschuß**

Der Umwelt- und Gewässerausschuß ist eine ständige Einrichtung im Verein zur fachlichen Beratung und Unterstützung des Vorstandes.

Der Ausschuß hat sich in besonderem Maße den Anliegen des Natur-, Landschafts-, Tier- und Umweltschutzes anzunehmen und mit dazu beizutragen, daß insoweit die Ziele und Aufgaben des Vereines erfüllt werden.

Zu den weiteren Aufgaben des Ausschusses gehören die eigenständige und verantwortliche Bewirtschaftung der Gewässer. Daneben können dem Ausschuß vom Vorstand Aufträge zur Erledigung übertragen werden.

Dem Ausschuß gehören an:

- Sprecher des Umwelt- und Gewässerausschusses,
- vom Vorstand bestellte Beauftragte,
- sonstige interessierte Mitglieder des Vereins,
- fachkundige Dritte.

Die Ausschußsitzungen werden vom Sprecher des Umwelt- und Gewässerausschuß einberufen und geleitet. Über die Tätigkeit im Ausschuß, über die gefaßten Beschlüsse und die Verwendung der dem Umwelt- und Gewässerausschuß zugewiesenen Haushaltsmittel hat der Sprecher regelmäßig in den Sitzungen des Vorstandes zu berichten.

Einzelheiten zu den Aufgaben, der Arbeitsweise und der Zusammensetzung des Ausschusses sind in der Geschäftsordnung für den Umwelt- und Gewässerausschuß vom 18.01.1983 geregelt.

## **§ 15**

### **Niederschriften und Vorlagen**

Über den Ablauf von Mitgliederversammlungen und Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Diese sind ergebnisorientiert abzufassen und haben folgende Merkmale zu enthalten:

- Ort und Datum der Mitgliederversammlung oder Sitzung,
- Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder Sitzung,
- Anträge und Beschlüsse,- Wahlvorschläge und Abstimmungsergebnisse, sonstige wichtige Merkmale,
- Unterschrift des Leiters der Mitgliederversammlung oder des Leiters der Sitzung und des Verfassers der Niederschrift.

Für den Nachweis der Teilnehmer an einer Mitgliederversammlung genügt das Beifügen einer vom Leiter der Mitgliederversammlung unterzeichneten Teilnehmerliste zu der Niederschrift.

Das Original der Niederschrift ist sachlich getrennt nach Art der Versammlung oder Sitzung in der Geschäftsstelle aufzubewahren.

Beschlüsse des Vorstandes können im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Es ist eine schriftliche Vorlage unter Darstellung der Beschluß-vorlage zu fertigen und die Unterschriften der Mitglieder des Vorstandes einzuholen. Der Beschluß ist wirksam, wenn die für das offene Abstimmungsverfahren erforderliche Mehrheit auch auf der Vorlage dokumentiert ist.

Die für das Aufbewahren von Niederschriften getroffene Regelung gilt auch für Vorlagen.

Dem Aufsichtsrat ist auf Verlangen jederzeit Einsicht in die Niederschriften und Vorlagen zu gewähren.

## **§ 16**

### **Ehrungen**

Mitglieder, die sich während der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand für ihre Leistungen mit dem Vereinsabzeichen in Silber oder Gold geehrt werden.

Mitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 20 Jahre dem Verein angehören und sich in dieser Zeit überzeugend für die Belange des Vereines eingesetzt und in jeder Beziehung eine vorbildliche Haltung bewiesen haben.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Der Vorstand kann Mitglieder zur Ehrung durch die Dachverbände vorschlagen, wenn sie sich in besonderer Weise Verdienste in angelfischereilichen Belangen und in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben haben.

## **§ 17**

### **Übergangsregelungen**

Nach Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung über diese Satzung und deren Eintragung in das Vereinsregister wird der Ehrenrat aufgelöst. Die Mitglieder des Ehrenrates gehören dann bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode dem Aufsichtsrat an

Die Mitglieder des Vorstandes behalten ihren Status bis zum Ablaufe ihrer Wahlperiode

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung werden auf schriftlichen Antrag des Vorstandes vom Aufsichtsrat beschlossen. Der Vorstand kann einen Antrag auf Änderung der Satzung nur dann dem Aufsichtsrat zur Entscheidung zuleiten, wenn mindestens 4 Mitglieder des Vorstandes dem Antrag zugestimmt haben.

Es ist auch zulässig, einen schriftlichen Antrag zur Änderung der Satzung an den Aufsichtsrat zur Entscheidung zu reichen, wenn dem Antrag eine von mindestens 50 Mitgliedern unterzeichnete Einverständniserklärung beigelegt wird

Die Satzungsänderung gilt als beschlossen, wenn der Aufsichtsrat mit einer Mehrheit von 5/6 der Mitglieder des Aufsichtsrates dem Antrag zugestimmt hat.

Der Vorstand hat die beschlossene Satzungsänderung alsbald und in geeigneter Weise im Verein zu veröffentlichen.

## **§ 19**

### **Geschäftsordnungen**

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates nähere Einzelheiten zu dieser Satzung und deren Ausführung in Geschäftsordnungen mit verbindlicher Wirkung für die Mitglieder und Organe des Vereines zu regeln.

Die vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnungen werden mit dem Tage des Zustimmungsbeschlusses des Aufsichtsrates wirksam. Das Original der Geschäftsordnung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates dem Vorsitzenden des Vorstandes und dem zuständigen Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Die Geschäftsordnung ist in der Geschäftsstelle auszulegen und auf Verlangen jedem Mitglied in Abschrift auszuhändigen.

Über weitergehende Maßnahmen zur Veröffentlichung der Geschäftsordnung im Verein entscheidet der Vorstand.

## **§ 20**

### **Auflösung des Vereines**

Der Verein kann nur durch Beschluß einer eigens dazu vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung zu einer solchen Mitgliederversammlung hat unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu erfolgen. In der Einladung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereines zu entscheiden hat.

Zu dem Beschluß auf Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitgliedern erforderlich.

Kommt ein solcher Beschluß nicht zustande, hat der Vorstand innerhalb

von drei Monaten nach den Bestimmungen des ersten Absatzes eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung ist ein Beschluß zur Auflösung des Vereines mit einfacher Stimmenmehrheit wirksam.

Der Vorstand ist zugleich mit einem solchen Beschluß zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte zu beauftragen, insbesondere zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen und zur Liquidation des Vereinsvermögens. Ein eventuell verbleibendes Guthaben ist dem Kreissportfischerverband Schleswig-Flensburg e.V. zur satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

## **§ 21**

### **Wirksamkeit dieser Satzung**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig wird mit diesem Tage die in der Mitgliederversammlung am 31.01.1986 beschlossene Satzung aufgehoben.

Der Vorstand wird beauftragt, die Satzungsänderung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schleswig eintragen zu lassen und wird ermächtigt, etwaige zur Eintragung erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.